



Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Lüneburg für das Kraftfahrzeughandwerk

§ 1 Aufgaben, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Innungen des Kraftfahrzeughandwerks Celle, Gifhorn, Lüneburg, Uelzen, Walsrode und Winsen bilden unter Mitwirkung des ADAC Hansa e. V, des ADAC Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V., der TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG und der Deutschen Automobil Treuhand GmbH die Schlichtungsstelle Lüneburg für das Kraftfahrzeughandwerk. Sitz und Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle befinden sich bei der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 21335 Lüneburg, Stresemannstraße 2.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (mit Ausnahme über den Kaufpreis) zwischen Käufern und den der Innung angeschlossenen Kfz-Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden. Der Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle umfasst ebenfalls Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Reparaturen aufgrund der Behebung von Sachmängeln oder aus Garantieverprechen einschließlich deren Bezahlung.
 - b) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen über
 - i. die Notwendigkeit von Reparaturen
 - ii. die ordnungsgemäße Durchführung der Werkstattleistung und/oder
 - iii. die Angemessenheit der Reparaturkostenmöglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden. Ausgenommen sind solche Werkstattaufträge, die Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t betreffen.
- (3) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten,
 - a) über Werkstattleistungen/Gebrauchtwagenhandel für Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t,
 - b) aus Neuwagengeschäften,
 - c) aus Auktionsgeschäften (insbesondere internetgestützte Auktionen)
 - d) die bei Gericht anhängig sind.

Die Schlichtungsstelle befasst sich außerdem nicht mit Vermögensschäden eines Kunden, wie etwa Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Hotelkosten oder entgangenem Gewinn.

- (4) Bei Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich das Innungsmitglied, über das die Beschwerde geführt wird, seinen Sitz hat.

§ 2 Organisation der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.



- (2) Die Schiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:
 - a) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - b) einem Vertreter des ADAC
 - c) einem amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV
 - d) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - e) einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innungen.
- (3) Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade benennt den Vorsitzenden; die beteiligten Organisationen je ein Mitglied.
- (4) Die Organisationen können Vertreter der Mitglieder bestimmen. Eine wechselseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission versichern, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Parteien treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheim halten werden.
- (6) Sollte ein Kommissionsmitglied durch eine der Kommission vorgelegte Sache in irgendeiner Form persönlich berührt sein, so ist es von einer Mitwirkung bei der Behandlung dieser Sache ausgeschlossen. Die Trägerorganisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen Vertreter.
- (7) Die Mitglieder und Vertreter der Schlichtungsstelle können von den entsendenden Organisationen aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Anrufung durch einen Kunden oder durch den Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innungen gemäß § 1 tätig.
- (2) Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Geschäftsstelle.
- (3) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma der Parteien und Fahrzeughalter sowie deren Anschriften
 - b) Bezeichnung des Fahrzeuges mit Angabe des amtlichen Kennzeichen, Baujahr und Gesamtfahrleistung, Tag der Erstzulassung und ggf. Tag der Fahrzeugübergabe
 - c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrundeliegenden Sachverhaltes
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) Antrag über den entschieden werden soll.
- (4) Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragsschrift beizufügen, insbesondere Kaufverträge, Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.
- (5) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.



§ 4 Vorprüfung

- (1) Die Geschäftsstelle hat den organisatorischen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Insbesondere prüft die Geschäftsstelle, ob
 - a. das beteiligte Unternehmen Mitglied einer der beteiligten Kfz-Innungen ist,
 - b. der Antrag rechtzeitig gestellt ist und die notwendigen Unterlagen vorhanden sind,
 - c. ob die Beanstandungen im Vorwege zwischen den Beteiligten geklärt werden können.
- (2) Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab. Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.
- (3) Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme. Erfolgt keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung durch die Schiedskommission vor.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

- (1) Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn
 - a. die Parteien zustimmen oder
 - b. auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht oder
 - c. wenn die Streitsache in Anwesenheit der Parteien bereits einmal bei der Schiedskommission beraten wurde und keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse von einer weiteren mündlichen Verhandlung zu erwarten sind.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
- (3) Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie soweit neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.

§ 6 Schiedsvergleich

- (1) Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
- (2) Haben sich die Parteien geeinigt, ist der Inhalt des Vergleiches zu protokollieren. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (3) Ein vor der Schiedskommission abgeschlossener Vergleich kann nicht widerrufen werden. Etwas anders gilt, wenn der Vergleich ausdrücklich einen Widerrufsvorbehalt enthält.



§ 7 Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, zu begründen und mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.
- (3) Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Für die festgestellten Tatsachen gelten die §§ 317 und 319 BGB.
- (4) Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
- (5) Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn nach der Entscheidung Tatsachen bekannt werden, dass der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist. Dieser Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle zu stellen.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheinen eine oder beide Parteien oder deren bevollmächtigte Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Partei entscheiden.

§ 9 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.
- (2) Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.
- (3) Die erfassbaren direkten Kosten der Geschäftsstelle sind auf die Mitglieder (Kfz-Innungen, DAT, TÜV, ADAC) umzulegen.
- (4) Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade stellt auf ihre Kosten einen geeigneten Verhandlungsraum für die mündliche Verhandlung zur Verfügung und übernimmt die angemessenen Verpflegungskosten der Mitglieder.
- (5) Alle sonstigen Kosten, die den Beteiligten durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstehen, tragen diese selbst.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Lüneburg für das Kraftfahrzeughandwerk außer Kraft.

Kfz-Schiedsstelle

zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten
zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen
Kraftfahrzeugwerkstätten über Werkstattleistungen



Lüneburg,
Ort, Datum

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Celle

.....
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)
Hansa e.V.

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Gifhorn

.....
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Harburg

.....
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Lüneburg

.....
Deutsche Automobil Treuhand GmbH

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Uelzen

.....
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

.....
Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Walsrode